

Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München

- Stand: 26. November 2009 -

Börse München

Inhalt

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte im Börsenhandel

- § 2 Art der Aufträge
- § 3 Form und Dauer der Aufträge
- § 4 Erteilung von Verkaufsaufträgen
- § 5 Zeitpunkt der Auftragserteilung
- § 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung
- § 7 Ausführung der Aufträge
- § 7a Technische Störungen
- § 7b Notfallregelungen
- § 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen
- § 9 Repartierung/Rationierung
- § 10 Bezugsrechtshandel
- § 11 Geschäftsbestätigung
- § 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen
- § 12a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse
- § 12b MAX-ONE[®] Mistrade
- § 12c Stornierung von Börsengeschäften in Anteilsscheinen an Investmentfonds
- § 13 Aufgabengeschäfte
- § 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung
- § 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte
- § 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung
- § 17 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 19 Lieferungsarten
- § 20 Stückzinsenberechnung
- § 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins
- § 22 Neue Mäntel und Bogen
- § 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 24 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 25 Geschäfte in Namensaktien
- § 26 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 28 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfalligen und kündbaren Wertpapieren
- § 29 Nebenrechte und –pflichten

- § 30 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

III. Abschnitt: Sonstige Börsengeschäfte

- § 32 Geldgeschäfte

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Börsentage, Erfüllungstage
- § 34 Erfüllungsort
- § 35 Streitigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

**I. Abschnitt:
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Geschäfte in Wertpapieren, die an der Börse München zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.
- (2) Auf das Handelssegment PLUS-Europe als Teilbereich des Freiverkehrs an der Börse München finden die nachfolgenden Bedingungen nur insoweit Anwendung als die Handelsregeln PLUS-Europe keine abschließenden Regelungen enthalten.
- (3) Auf den Handel mit Emissionsberechtigungen im Marktsegment greenmarket sind die nachfolgenden Bedingungen nicht anwendbar.

**II. Abschnitt:
Wertpapiergeschäfte im Börsenhandel**

**§ 2
Art der Aufträge**

- (1) Aufträge können dem Skontroführer limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (2) Aufträge ohne Limitangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.
- (3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Kassapreis) erteilt werden.
- (4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestens-Orders (Stop Loss oder Stop Buy Order) oder zu limitierten Kauf- oder Verkauf-Orders (Stop-Limit Order) werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt. Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Börsenordnung beigefügt worden ist.

Die Geschäftsführung bestimmt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Einzelheiten für die Auslösung und Behandlung von Stop-Orders.

**§ 3
Form und Dauer der Aufträge**

- (1) Aufträge können bei dem Skontroführer mündlich, telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form erteilt oder widerrufen werden.
- (2) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Skontroführer erteilt werden. Sollten schriftliche Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie schriftlich unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo aufgegeben werden. Sie erlöschen auf jeden Fall zum 31.12. eines jeden Jahres. Aufträge, die über den Stichtag 31.12. hinaus gelten sollen, können am Stichtag gesondert elektronisch erfasst werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.
- (3) Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

§ 4 Erteilung von Verkaufsaufträgen

Verkaufsaufträge dürfen nur dann erteilt werden, wenn der Auftraggeber im Besitz der für die Erfüllung des potentiellen Geschäfts erforderlichen Wertpapiere ist und über diese verfügen kann (ausreichende Deckung). Das Erfordernis einer ausreichenden Deckung gilt nicht für die Quotierungsverpflichtung von Skontroführern.

§ 5 Zeitpunkt der Auftragserteilung

Aufträge zu gerechneten Preisen (Eröffnungs- und Kassapreise) sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist. Im übrigen gilt § 26 der Börsenordnung.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung

- (1) Laufende Aufträge in Aktien erlöschen an dem der Notierung ohne Dividende oder der Notierung ohne die sonstige Ausschüttung (ex-Notierung) vorgehenden Tag nach Börsenschluss. Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Dividende oder sonstigen Ausschüttung. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier

mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

- (3) Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Fall des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.
- (4) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Börsenhandel sämtliche Aufträge. Unterbrechungen nach § 24 Abs. 2 der Börsenordnung lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.
- (5) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.
- (6) Aufträge in gesamtfälligigen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).
- (7) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.
- (8) Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7

Ausführung der Aufträge

- (1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Kassapreis (single auction) zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden, soweit die Preisfeststellung eine Ausführung zulässt.
- (2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert (continuous trading, continuous auction) werden, sind bei der nächsten Preisfeststellung auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrages deckt und die Preisfeststellung eine Ausführung zulässt. Aufträge, die nicht dem von der Geschäftsführung festgesetzten Mindestschluss entsprechen, werden zurückgewiesen.

- (3) Limitierte und nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt.

§ 7a Technische Störungen

- (1) Jeder Handelsteilnehmer hat bei Störungen in den EDV-Systemen die Geschäftsführung der Börse München unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 7b Notfallregelungen

- (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (2) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Aufträge.
- (3) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, werden den Skontroführern die dann in den EDV-Systemen vorhandenen Aufträge angezeigt. Skontroführer sind verpflichtet, bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachungsstelle mitzuteilen, wenn sie diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben unverzüglich nachzuholen. Aufträge, die dem Skontroführer bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von dem Skontroführer zu dokumentieren.
- (4) Der erste Preis, der nach Wiederaufnahme des Handels festgestellt wird, ist nach den Regeln für gerechnete Preise festzustellen.

§ 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der nächste Preis von der zuletzt gültigen Marktlage erheblich

abweichen würde, wird der Preis entsprechend der für Auktionen geltenden Regeln festgestellt.

- (2) Der Skontroführer hat die Handelsteilnehmer über die neue Marktlage vor der Preisfeststellung in geeigneter Weise zu informieren; er darf den Preis erst nach einer der jeweiligen Situation angemessenen Wartezeit feststellen.

§ 9

Repartierung/Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/ Rationierung) ausgeführt werden können, ist er berechtigt, auf eine Preisfeststellung zu verzichten.
- (2) Bei der Zuteilung werden die Aufträge nach dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität behandelt.

§ 10

Bezugsrechtshandel

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte werden nur zum Kassapreis (single auction) notiert, es sei denn die Geschäftsführung lässt eine andere Notierungsweise zu.
- (4) Soweit Bezugsrechte nur zum Kassapreis notiert werden, sollen Aufträge dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe bekannt, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe geschlossen werden.
- (5) Soweit Bezugsrechte nur zum Kassapreis notiert werden und die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zulassen, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab 12.00 Uhr stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.

- (6) Soweit Bezugsrechte nur zum Kassapreis notiert werden und die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zulassen, gibt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe bekannt; nach ihrer Bekanntgabe können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund derer der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.
- (7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.
- (8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

§ 11 Geschäftsbestätigung

Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Systeme ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tage durch eine maschinell erstellten Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis 10.00 Uhr des nächsten Börsentages ange-mahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsen-Rechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Schlussnote oder einer Bestätigung müssen unverzüglich, spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Börsentages bzw. bis zu der von der Geschäftsführung bestimmten Uhrzeit des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden erhoben werden; verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
- (2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Abs. 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Skontroführers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Skontroführer oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners nicht spätestens 15 Minuten nach Beginn des in

Betracht kommenden nächsten Börsentages erreichbar ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht.

- (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Skontroführers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet. Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts bleibt unberührt.
- (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum nächsten Börsenpreis unter entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 1 und 2.

§ 12a

Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Skontroführer in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden, sofern der festgestellte Preis nicht der Marktlage entspricht. Allein das Volumen begründet in der Regel noch keinen objektiv erkennbaren Irrtum, da Auftragsgrößen Schwankungen unterliegen und teilnehmerspezifisch sind.
- (2) Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der Börse München durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche des jeweiligen Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt.
- (3) § 12 Abs. 1 Satz 1, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12b
MAX-ONE® Mistrade

- (1) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Handelsteilnehmer Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Fehlern im technischen System der Börse, bei groben Irrtümern bei Eingabe des Limits einer Order oder bei missbräuchlicher Ausnutzung des Systems oder des Marktmodells.
- (2) Die Geschäftsführung kann das Geschäft aus dem Handelssystem MAX-ONE® nach Anhörung der Handelsüberwachungsstelle löschen, wenn das Geschäft zu einem nicht marktgerechten Preis ausgeführt wurde. Sie hat vor ihrer Entscheidung die zuletzt bezahlten Preise bzw. die Geld- und Briefangebote des Referenzmarktes im Sinn des § 27 der Börsenordnung zu prüfen, die Parteien anzuhören oder den Sachverhalt in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Transaktionskosten, wirtschaftliche Risiken und das Zusammenwirken von Kassa- und Terminmärkten sind zu berücksichtigen. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn eine limitierte Order unbeschadet des Irrtums bei der Eingabe des Limits zu einem marktgerechten Preis ausgeführt worden ist.
- (3) Unabhängig von der Entscheidung der Geschäftsführung können die Parteien ein entsprechendes Gegengeschäft in die Börsen-EDV eingeben, wenn sie an dem Geschäft nicht festhalten wollen. Eine Löschung des Geschäfts und eine Korrektur wird in diesem Fall von der Geschäftsführung nicht vorgenommen.
- (4) Der Skontroführer muss bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in ihm zumutbaren Umfang (Zeit, Aufwand) Rücksprache mit dem Auftraggeber nehmen. Hierdurch darf der Handel und die Preisfeststellung nicht beeinträchtigt werden. Der Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Geltendmachung weiter gehender Rechte zwischen den Parteien des Geschäfts bleibt unberührt.

§ 12c
**Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an
Investmentfonds**

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalanlagegesellschaft noch Anteile zurückgenommen hat, und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung der

Geschäfte wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

§ 13 Aufgabegeschäfte

- (1) Skontroführer dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss des nächsten Börsentages benannt werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlusstag vor Börsenschluss vorzunehmen. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere die Fristen nach vorheriger Bekanntgabe verkürzen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (5) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Skontroführer vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Skontroführer dem Käufer zu ersetzen.

§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Skontroführer auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Die Geschäftsführung kann zusätzliche geeignete Anordnungen treffen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während des nächsten Börsentages vorzunehmen; auf Verlangen des Skontroführers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet. Vor Schließung der nicht fristgemäß geschlossenen Aufgabe hat sich der Skontroführer vorbörslich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um über die Zwangsregulierung durch den Auftraggeber oder die Schließung durch den Skontroführer Verständigung zu erzielen; das Risiko der "Doppelschließung" trägt der Skontroführer, soweit die Zwangsregulierung nicht missbräuchlich vorgenommen wurde.

- (3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Skontrofürher Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 15

Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Skontrofürher benannt worden ist (Aufgabeschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen. Bei Geschäften, die nach dem von der Geschäftsführung festgesetzten Eingabeschluss für die EDV-Systeme zustande kommen, gilt als Abschlussstag der nächste Börsentag.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 16

Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch Email oder sonst in geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Nachfrist kann durch die Geschäftsführung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels verkürzt werden.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit

unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentage, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder an dem darauf folgenden Börsentag vorzunehmen.

- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.
- (5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 17

Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist – soweit es sich um ein nur zum Kassapreis notiertes Wertpapier handelt - zu dem am Zwangsregulierungstage notierten Kassapreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 7 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem festgestellten Börsenpreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei das übliche Skontroführerentgelt, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen. Ein weiterer Schadensersatz wegen der Nichterfüllung des Geschäfts bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch Email oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; anderenfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei

durch Email oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei der volumengewichtete Tagesdurchschnittspreis des Referenzmarktes unter Berücksichtigung der üblicherweise entstehenden Transaktions- und Abwicklungskosten berechnet werden.

§ 18

Sonderfälle der Zwangsregulierung

- (1) In besonderen Fällen kann die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse oder multilateralen Handelsplattform im In- oder Ausland vorgenommen werden.
- (2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung zur Vermeidung von Weiterungen nach vorheriger telefonsicher Abstimmung mit der säumigen Partei auch zu einem anderen als dem in § 17 Absatz 1 bestimmten Preis vorgenommen werden.

§ 19

Lieferungsarten

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG erfolgen. Dies gilt auch für girosammelverwahrfähige effektive Stücke. Effektive Stücke, die nicht girosammelverwahrfähig sind, können über diese Stelle geliefert werden (Durchlieferung).
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20

Stückzinsberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Der Berechnungsmodus ergibt sich aus den jeweiligen Anleihebedingungen oder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 21

Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren oder auf Deutsche Mark/Euro lautender Wertpapiere ausländischer Emittenten darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiere desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Geschäftsführung auch für ausländische, nicht auf Deutsche Mark/Euro lautende Wertpapiere.
- (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes ein im Börsenhandel anerkannter Devisenkurs am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein im Börsenhandel anerkannter Devisenkurs des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung ein im Börsenhandel anerkannter Devisenkurs des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22

Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel und Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt

mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23

Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen, oder
 - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "Wertpapier-Mitteilungen" aufgeführt sind.
- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung berechtigt.
- (3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stückenummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 24

Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 23 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Clearstream Banking AG.

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch eine Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stückenummer kann nicht verlangt werden.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28

Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslogungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter girosammelverwahrter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen. Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter nicht-girosammelverwahrter Schuldverschreibungen wird drei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Der Emittent eines Wertpapiers kann ferner für die Einstellung der Notierung eine abweichende Regelung bei der Geschäftsführung beantragen. Bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens ein Börsentag vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 30 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

**III. Abschnitt:
Sonstige Börsengeschäfte**

**§ 32
Geldgeschäfte**

- (1) Tägliches Geld sowie längerfristiges Geld mit einer Laufzeit bis zu 29 Tagen einschließlich ist zum vereinbarten Satz nach Kalendertagen zu verzinsen. Tagesgeld ist am nächsten Bankarbeitstag, Tägliches Geld zum vereinbarten Termin, jeweils bis zum Beginn der Börsenversammlung, zurückzuzahlen.
- (2) Für Termingeld mit einer Laufzeit von 30 Tagen und mehr ist bei der Verzinsung jeder Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Rückzahlungen haben am vereinbarten Fälligkeitstage bis zum Börsenbeginn zu erfolgen.
- (3) Treten in der Person des Geldnehmers Umstände der in § 16 Absatz 3 Satz 1 bis 3 genannten Art auf, werden Forderungen aus Geldgeschäften nebst Zinsen sofort fällig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**IV. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 33
Börsentage, Erfüllungstage**

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel stattfindet und die Möglichkeit besteht, alle zum Börsenhandel zugelassenen oder einbezogenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt, eingestellt oder unterbrochen war.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag, sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

**§ 34
Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist München.

**§ 35
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Börse München als vereinbart.

**§ 36
Inkrafttreten**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Börse München treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Börse München in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.